

Regierungsratsbeschluss

vom 28. Juni 2011

Nr. 2011/1553

Änderung der Verordnung über das Personalrecht (Personalrechtsverordnung; PRV)

1. Ausgangslage

In der Verordnung über das Personalrecht vom 25. Juni 2007 (Personalrechtsverordnung; PRV, BGS 126.31) werden die Zuständigkeiten im Rahmen des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. Oktober 2004 (GAV; BGS 126.3) definiert. Im Zusammenhang mit der Finanzaufsichtsrevision vom 16. Oktober 2007 hat die kantonale Finanzkontrolle Anregungen in Bezug auf die Änderung einzelner Paragraphen der PRV gemacht. Ausserdem ist die Solothurner Spitäler AG (SoH) mit einem Antrag an das Personalamt gelangt.

2. Erläuterungen

2.1 Zu § 13 Absatz 7 Wahl- und Anstellungskompetenz

Gemäss § 64 Absatz 2 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G; BGS 115.1) ist der Chef oder die Chefin der Finanzkontrolle mit der Anstellung des Personals beauftragt. Bei der Redaktion der PRV wurde vergessen aufzuführen, dass auch die Finanzkontrolle mit Anstellungskompetenz ausgestattet sein muss. Dies wird mit vorliegender Verordnungsänderung nachgeholt.

2.2 Zu § 16^{bis} Aufsichts- und Weisungsrecht

Die Kompetenzen in personalrechtlichen Angelegenheiten sind in unterschiedlicher Art und Weise an verschiedene Anstellungsbehörden delegiert. Im Rahmen der Finanzaufsichtsrevision vom 16. Oktober 2007 hat die kantonale Finanzkontrolle angeregt, dass Personalamt mit Weisungsrechten auszustatten, damit die einheitliche Anwendung des Personalrechtes gewährleistet werden und das Personalamt die diesbezügliche Oberaufsichts- und Koordinationsfunktion wahrnehmen kann. Das Personalamt wird daher mit einem verbindlichen Aufsichts- und Weisungsrecht gegenüber der dezentralen Anstellungsbehörden und den Ämtern ausgestattet.

2.3 Zu § 21

Der Regierungsrat soll nicht nur die besonderen Anstellungsbedingungen für die Chefärzte und Chefärztinnen sowie die Leitenden Ärzte und die Leitenden Ärztinnen, sondern auch für den ärztlichen Direktor bzw. die ärztliche Direktorin und den Direktionspräsidenten bzw. die Direktionspräsidentin in Abweichung vom GAV beschliessen können. Mit dieser Kompetenzdelegation kann die Konkurrenzfähigkeit der SoH gewahrt werden.

3. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Änderung der Verordnung über das Personalrecht (Personalrechtsverordnung; PRV)

Verteiler RRB (mit Verordnung)

Personalamt (5)
Departemente
Gerichtsverwaltung
Soothurner Spitler AG (soH)
GAVKO (14 Versand durch das Personalamt)
Parlamentsdienste
Fraktionsprsidien (5)
Staatskanzlei (Einleitung Einspruchsverfahren)
GS/BGS

Veto Nr. 261 Ablauf der Einspruchsfrist: 15. September 2011.